

RS OGH 1989/6/28 9ObA134/89, 9ObA300/90, 9ObA165/92, 9ObA1038/92, 9ObA342/93, 8ObA201/96, 9ObA171/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

Norm

ZPO §235 A

ZPO §235 B1

Rechtssatz

Wird die Bezeichnung der beklagten Partei zulässig auf ein anderes Rechtssubjekt umgestellt, besteht kein Prozessrechtsverhältnis mehr mit dem bisher als beklagte Partei aufgetretenen Rechtssubjekt; ein von dieser Partei erhobener Rekurs ist daher zurückzuweisen, eine dennoch ergangene Sachentscheidung des Rekursgerichtes nichtig.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 134/89
Entscheidungstext OGH 28.06.1989 9 ObA 134/89
- 9 ObA 300/90
Entscheidungstext OGH 05.12.1990 9 ObA 300/90
Auch
- 9 ObA 165/92
Entscheidungstext OGH 16.09.1992 9 ObA 165/92
Auch
- 9 ObA 1038/92
Entscheidungstext OGH 13.01.1993 9 ObA 1038/92
Auch
- 9 ObA 342/93
Entscheidungstext OGH 10.11.1993 9 ObA 342/93
Vgl auch
- 8 ObA 201/96
Entscheidungstext OGH 08.02.1996 8 ObA 201/96
Auch
- 9 ObA 171/97f
Entscheidungstext OGH 09.07.1997 9 ObA 171/97f

Auch

- 1 Ob 236/97f

Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 236/97f

Auch; Beisatz: Wenn das Gericht zweiter Instanz dem unzulässigen Rechtsmittel, eines Rechtssubjekts, das nicht Partei des Prozessrechtsverhältnisses wurde, Folge gibt und das Berichtigungsbegehren abweist, missachtet es die Rechtskraft der vom Erstgericht beschlossenen Berichtigung der Parteibezeichnung, was Nichtigkeit bewirkt. (T1)

- 8 ObA 175/97m

Entscheidungstext OGH 30.10.1997 8 ObA 175/97m

- 9 ObA 179/97g

Entscheidungstext OGH 28.01.1998 9 ObA 179/97g

Beisatz: Fehlen jeglicher Beschwer. (T2)

- 9 ObA 6/98t

Entscheidungstext OGH 11.03.1998 9 ObA 6/98t

Auch; nur: Wird die Bezeichnung der beklagten Partei zulässig auf ein anderes Rechtssubjekt umgestellt, besteht kein Prozessrechtsverhältnis mehr mit dem bisher als beklagte Partei aufgetretenen Rechtssubjekt. (T3)

- 8 ObA 180/98y

Entscheidungstext OGH 24.08.1998 8 ObA 180/98y

Auch; Beis wie T2

- 8 ObA 144/98d

Entscheidungstext OGH 17.09.1998 8 ObA 144/98d

Auch; Beisatz: Die geltend gemachten Kosteninteressen begründen keine Beschwerde. Die Kostenfrage tritt gegenüber dem Hauptanspruch - Berichtigung der Parteienbezeichnung - in den Hintergrund. (T4)

- 8 ObA 118/98f

Entscheidungstext OGH 17.09.1998 8 ObA 118/98f

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Der Revisionsrekurs gegen die Berichtigung der Parteienbezeichnung, einer in Wahrheit nie in das Prozessrechtsverhältnis einbezogenen Partei ist als unzulässig zurückzuweisen. (T5)

- 9 ObA 144/99p

Entscheidungstext OGH 09.07.1999 9 ObA 144/99p

Vgl auch; nur T3; Beisatz: Wurde die Klage nicht demjenigen zugestellt, der tatsächlich Partei ist, sondern einem anderen, auf den gerade die unkorrekte Parteienbezeichnung passt und dann das Verfahren mit diesem durchgeführt, so muss die richtige Partei, wenn sie nach der Berichtigung dem Verfahren beigezogen wird, das bis dahin unter Verletzung ihres rechtlichen Gehörs geführte Verfahren nicht gegen sich gelten lassen. (T6)

- 2 Ob 315/99h

Entscheidungstext OGH 23.11.2000 2 Ob 315/99h

Vgl auch; Beis wie T4

- 9 ObA 57/01z

Entscheidungstext OGH 14.03.2001 9 ObA 57/01z

- 3 Ob 132/01k

Entscheidungstext OGH 20.06.2001 3 Ob 132/01k

nur T3; Beisatz: Die Lösung der Rechtsfrage, ob die Revisionsrekurswerberin erkennen konnte, dass die Klage in Wahrheit nicht gegen sie gerichtet war, und ob daher mit ihr kein Prozessrechtsverhältnis begründet wurde, geht in der Bedeutung über den Anlassfall nicht hinaus und ist deshalb nicht erheblich im Sinn des § 528 Abs 1 ZPO. (T7)

- 8 ObA 64/01x

Entscheidungstext OGH 16.08.2001 8 ObA 64/01x

nur T3

- 8 ObA 265/01f

Entscheidungstext OGH 16.05.2002 8 ObA 265/01f

Vgl auch; Beisatz: Die in den Prozess einbezogene, aber von der klagenden Partei tatsächlich nach ihrem Vorbringen nicht in Anspruch genommene Partei ist eine "Quasi-Partei". Die ihr gegenüber gesetzten

Prozesshandlungen sind nichtig, weil sie, bezogen auf die wirkliche Partei, gegen § 477 Abs 1 Z 4 ZPO verstoßen. (T8)

- 7 Ob 56/03s

Entscheidungstext OGH 02.04.2003 7 Ob 56/03s

nur: Wird die Bezeichnung der beklagten Partei zulässig auf ein anderes Rechtssubjekt umgestellt, besteht kein Prozessrechtsverhältnis mehr mit dem bisher als beklagte Partei aufgetretenen Rechtssubjekt; ein von dieser Partei erhobener Rekurs ist daher zurückzuweisen. (T9); Beis wie T4; Beisatz: Als nicht im Prozessrechtsverhältnis stehender Dritten fehlt ihr jegliche Beschwer bereits zur Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Parteienberichtigung. (T10)

- 9 ObA 49/03a

Entscheidungstext OGH 07.05.2003 9 ObA 49/03a

nur T9

- 9 ObA 76/04y

Entscheidungstext OGH 29.09.2004 9 ObA 76/04y

nur T9; Beis wie T8

- 9 ObA 101/05a

Entscheidungstext OGH 29.06.2005 9 ObA 101/05a

nur T9

- 9 ObA 82/07k

Entscheidungstext OGH 03.03.2008 9 ObA 82/07k

Vgl auch; nur T3; Beis wie T6

- 7 Ob 25/08i

Entscheidungstext OGH 12.03.2008 7 Ob 25/08i

nur T9; Beis wie T4; Beis wie T10

- 8 Ob 51/10y

Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 Ob 51/10y

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Derjenige, dem im Verfahren die Parteistellung abgesprochen wurde, ist grundsätzlich legitimiert, die Überprüfung dieser Rechtsansicht zu verlangen. (T11); Bem: So bereits RS0035319 und RS0107893. (T12)

- 1 Ob 12/12i

Entscheidungstext OGH 23.03.2012 1 Ob 12/12i

Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T11; Beis wie T12

- 2 Ob 75/14i

Entscheidungstext OGH 22.05.2014 2 Ob 75/14i

Gegenteilig; Beis wie T11

- 1 Ob 92/17m

Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 92/17m

Gegenteilig; Beis wie T11; Beisatz: Die Nebenintervenientin, die nunmehr im Verfahren (auch) als beklagte Partei behandelt werden soll, ist zum Rekurs gegen den Beschluss auf Berichtigung der Parteienbezeichnung rechtsmittellegitimiert. (T13)

- 6 Ob 204/20y

Entscheidungstext OGH 22.10.2020 6 Ob 204/20y

Vgl; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0039313

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at